

Anforderungen an einen Bußgeldbescheid bei Lärmstörungen

G

Sachverhalt

Geschäftsführer Gunter leitet den gewerblichen Betrieb „Anschütz GmbH“ in der Gemeinde Schaffhausen. Die „Anschütz GmbH“ stellt Werkzeugteile her. Anwohner beschweren sich beim Ordnungsamt der Gemeinde über den abendlichen Lärm, der von dem Betriebsgelände ausgeht.

Das Ordnungsamt nimmt Lärmmessungen vor und ermittelt einen Lärmpegel von durchgehend 52,9 dB (A) mit einzelnen Geräuschspitzen bis zu 54 dB (A).

Ausgehend von diesen Messungen erlässt das Ordnungsamt einen Bußgeldbescheid an Gunter als verantwortlichen Geschäftsführer der „Anschütz GmbH“.

Auszug aus dem Bußgeldbescheid

Sehr geehrter Herr Gunter,

nach unseren Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeit begangen:

Sie haben als alleiniger Geschäftsführer der „Anschütz GmbH“ in 66333 Schaffhausen, Grenzweg 13, am Dienstag, den 11.11.2016, aus mangelnder Sorgfalt Lärm mit einem Geräuschpegel von durchgehend 52,9 dB (A) von dem vorgenannten Betrieb ausgehen lassen.

Ordnungswidrig handelt, wer

als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (§ 9 Abs. 1 OWiG) entgegen <Angabe der Rechtsvorschrift> des Landesimmissionsschutzgesetzes in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr Betätigungen ausübt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

Als Geldbuße wird ein Betrag von 5.000 Euro festgesetzt. Begründet wird der Bußgeldbescheid damit, dass nach dem Landesimmissionsschutzgesetz Betätigungen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verboten sind, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

Fallfragen

1. Ist Geschäftsführer Gunter der richtige Adressat für den Bußgeldbescheid?
2. Enthält der Bußgeldbescheid alle Angaben, die erforderlich sind, damit ggf. im Einspruchsverfahren geprüft werden kann, ob die Handlung tatbestandsmäßig war?

Kurze Beantwortung der Fallfragen

1. Geschäftsführer Gunter war zur Tatzeit Geschäftsführer der „Anschütz GmbH“. Er ist daher der gesetzliche Vertreter der GmbH. Gegen ihn richtet sich auch der Bußgeldbescheid (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).
2. Im Bußgeldbescheid fehlen genaue Angaben zur Tatzeit (ist die Lärmimmission in der Nachtzeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr aufgetreten?) und zum Tathergang (in welchem Maße ist das Gebiet schutzwürdig?). Der Bußgeldbescheid wird daher weder seiner Informationspflicht gerecht, noch stellt er eine taugliche Grundlage für das Gericht bei der Prüfung dar, ob der Betroffene tatsächlich ordnungswidrig gehandelt hat.



Die ausführliche Falllösung finden Sie auf Ihrer CD-ROM.
